



Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 10 und 19 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Energiezentrale in Günzburg, Stadtwerke Günzburg, Dillinger Straße 34, 89312 Günzburg

Bekanntmachung

Nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG

Die Stadtwerke Günzburg hat mit Schreiben vom 30.09.2024, zuletzt ergänzt durch Antragsunterlagen vom 19.05.2025, einen Antrag nach §§ 4, 10 und 19 BImSchG auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer Energiezentrale in Günzburg gestellt.

Bei der Energiezentrale handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 BImSchG i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nrn. 1.2.3.2 Anhang 1 der 4. BImSchV.

Für Teile der geplanten Energiezentrale liegt bereits eine Baugenehmigung (Genehmigungsbescheid vom 24.01.2023) vor.

Der beabsichtigte Maschinenpark der Energiezentrale wird im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens modifiziert.

Folgende Maschinenausstattungen sind zukünftig vorgesehen:

- Zwei erdgasbefeuerte BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils ca. 1.235 kW,
- ein erdgasbefeuertes BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 160 kW,
- eine erdgasbefeuerte Doppelkesselanlage (FWL 2.400 kW)
(Bestand Baugenehmigung),
- ein Pufferspeicher mit einem Fassungsvermögen von 150 m³
(Bestand Baugenehmigung),
- ein zweiter Pufferspeicher mit einem Fassungsvermögen von 150 m³,
- zwei Großwärmepumpen (2 x 600 kWth; Bestand Baugenehmigung),
- eine Trafostation (bereits Gegenstand der Baugenehmigung mit kleineren Abmessungen).

Die Energiezentrale Günzburg ist in die Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 zum UVPG einzustufen.

Für das Genehmigungsverfahren war gemäß § 7 Abs. 2 UVPG damit zunächst eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorprüfung wird in zwei Stufen und als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG genannten jeweils einschlägigen Kriterien durchgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** nach Einschätzung der Regierung von Schwaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG festgelegten Kriterien **nicht erforderlich** ist, da das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen sind.

Die Merkmale und der Standort des Vorhabens und deren mögliche Auswirkungen führen nach Auffassung der Regierung von Schwaben insgesamt nicht zur Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen. Nach § 2 Abs. 2 UVPG sind Umweltauswirkungen alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter, welche in § 2 Abs. 1 UVPG genannt sind.

Die in den Antragsunterlagen enthaltene Bestimmungen der Immission und die gutachterliche Äußerung zur Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls sowie die weiteren Gutachten (insbesondere zur Luftreinhal- tung) zeigen, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten sind.

Die Schutzgüter **Luft, Klima** und **Menschen** werden somit nicht erheblich nachteilig betroffen.

Auswirkungen auf **Tiere**, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Landschaft, Boden und Fläche sind ebenfalls auszuschließen.

Von der geplanten Errichtung und dem Betrieb der Energiezentrale sind aus Sicht des Naturschutzes keine erheblichen Auswirkungen durch Emissionen von Luftschadstoffen zu erwarten.

Es befinden sich insbesondere keine stickstoffsensiblen FFH-Lebensräume innerhalb des jeweiligen Einwirkungsbereichs. Hinsichtlich der nächstgelegenen FFH-Gebiete sind keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen von Lebensräumen mit ihrem entsprechenden Arteninventar zu erwarten. Die Errichtung und der Betrieb der Energiezentrale findet außerhalb der Vogelschutzgebiete statt, Beeinträchtigungspotential ist nicht gegeben. Eine weitergehende Untersuchung im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope durch Stofffrachten (Stickstoff, Säure) oder Auswirkungen auf national geschützte Gebiete sind ebenso wenig zu erkennen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können ausgeschlossen werden.

Es ist festzustellen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die naturschutzfachlich relevanten Schutzgüter zu erwarten sind.

Auch aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut **Wasser** zu erwarten. Ebenso sind keine Auswirkungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erwarten.

Somit besteht – unter Berücksichtigung der Merkmale des Standorts des Vorhabens und der möglichen Auswirkungen – im vorliegenden Fall kein Besorgnispotenzial für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, so dass im Rahmen des für das geplante Genehmigungsverfahren **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Nähere Informationen können bei der Regierung von Schwaben, Sachgebiet 55.1, Fronhof 10, 86152 Augsburg, eingeholt werden.

Augsburg, den 23.05.2025

Eva Braun
Regierungsdirektorin